



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bilaterale Abkommen Schweiz-EU

Abkommen mit der EFTA

Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.105 d KSBIL

11.17

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Infolge der definierten SWAP-Verfahrensabläufen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 987/2009 (Art. 47 C) und (EG) Nr. 883/2004 wird die Bestimmung Rz 2032 aufgehoben. Das zwischenstaatliche Verfahren ist immer einzuleiten, sobald ersichtlich ist, dass die Person Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in der EU aufweist.

Eine Präzisierung wurde vorgenommen bezüglich der möglichen Ausrichtung einer ausserordentlichen Rente in einen EU-Staat. Voraussetzung für einen Export in einen EU-Staat ist, dass die leistungsberechtigte Person vor dem Eintritt Versicherungsfall in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig war.

Der Nachtrag erhält weitere Ergänzungen und inhaltliche Präzisierungen, die aufgrund in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig sind. So wurde ebenfalls aufgenommen, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 seit 1.1.2017 für Kroatien anwendbar ist. Des Weiteren wurden in diversen Bestimmungen die Differenzierung zwischen den Staatsangehörigen der EU und der EFTA aufgenommen.

- 1001
1/18 Das Freizügigkeitsabkommen und die vorliegenden Bestimmungen gelten für sämtliche, im Folgenden genannten, EU-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 1003
1/18 Das Freizügigkeitsabkommen gilt auch für nicht erwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für EU-Staatsangehörige, soweit sie in der Schweiz oder in einem EU-Staat versichert sind oder waren.
- 2032
1/18 aufgehoben
- 2041.1
1/18 Der Arzt wird für das Ausfüllen des E 213 entschädigt. Die entsprechende Rechnung wird durch die IV-Stelle geprüft und visiert. Sie ist als Abklärungsmassnahme zu codieren (Code 299) und danach elektronisch der ZAS zu übermitteln (zum Verfahren siehe Rz 37.1 ff KZIL).
- 2057.1
1/18 Können einer Person für den gleichen Zeitraum sowohl Beitragszeiten aus einer unselbständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, als auch Zeiten während denen die Person eine Arbeitslosenentschädigung bezogen hat, zugeordnet werden, so gehen in jedem Fall die Erwerbszeiten vor.
- 3005
1/18 Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im Einzelnen wie folgt vorzugehen:
1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (siehe Rz 3003 ff. RWL).
2. Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist,

müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU-Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 6 VO 883/04). Für schweizerische Staatsangehörige sind gegebenenfalls auch unterjährige Zeiten aus einem anderen EFTA-Staat zu berücksichtigen (aufgrund des EFTA-Übereinkommens).

3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von Versicherungszeiten erfüllt, die in einem EU- oder EFTA- Staat zurückgelegt wurden, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden (vgl. Ziff. 4: Unterjährige Versicherungszeiten).

5014
1/18 Ausserordentliche Renten von Schweizerinnen und Schweizern oder EU-Staatsangehörigen können grundsätzlich auch in einen EU-Staat ausgerichtet werden (BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013). Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die leistungsberechtigte Person vor dem Eintritt des Versicherungsfalles in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig war und sofern die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 IVG bzw. Art. 42 Abs. 1 AHVG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass ausserordentliche Renten von Personen, die in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedstaat nie erwerbstätig waren, nicht exportiert, und als beitragsunabhängige Geldleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden (Anhang X, Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/04).

7002.1
1/18 Mit den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 sind dieselben Koordinierungsregeln einerseits zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten und andererseits zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten anwendbar. Die Verordnungen 883/2004 und 987/2009 finden jedoch keine Anwendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Bezug zur Schweiz, zur EU und zur EFTA aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt. In der Tat sind das FZA

und das EFTA-Übereinkommen nicht miteinander verbunden und die Regeln gelten jeweils nur für die Angehörigen der Vertragsstaaten des entsprechenden Abkommens.

7004
1/18

Bei EFTA-Staatsangehörigen (einschliesslich Schweizerinnen und Schweizer) sind gegebenenfalls Versicherungszeiten aus anderen EFTA-Staaten (vgl. Rz 3005) für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer in der IV zu berücksichtigen. Versicherungszeiten aus EU-Staaten sind für Staatsangehörige von Island, Liechtenstein und Norwegen nicht zu berücksichtigen.